



## Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

### Geltungsbereich

Die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis<sup>1</sup> gelten für Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Bereich der Individualförderung und Antragstellende im Bereich der Projektförderung, sowie für geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten, Projektverantwortliche und geförderte Personen im Bereich der Projektförderung.

### I. Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Folgende allgemeine Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind strikt einzuhalten:

- Die wissenschaftlichen Arbeiten sind de „lege artis“ auszuführen.  
Dies bedeutet, dass die im jeweiligen Fachgebiet üblichen und anerkannten Arbeitsmethoden und Qualitätsstandards einzuhalten sind.
- Erkenntnisse der eigenen wissenschaftlichen Arbeit sind konsequent selbst anzuzweifeln.  
Dies bedeutet, dass die Erkenntnisse, die sich aus der wissenschaftlichen Arbeit ergeben, nicht leichtfertig als wahr angenommen werden dürfen, sondern dass alternative Erklärungen bedacht und Resultate kritisch hinterfragt und überprüft werden müssen, bevor sie als Forschungsergebnis bekannt gemacht werden.
- Bei Bewerbungen und Antragstellungen, im Studium und bei der wissenschaftlichen Arbeit, ist stets, insbesondere hinsichtlich der Beiträge anderer, strikte Ehrlichkeit zu wahren.  
Dies bedeutet zum einen, dass nur echte und unverfälschte Daten verwendet und nur wahre Angaben gemacht werden dürfen. Zum anderen bedeutet es, dass das geistige Eigentum anderer zu achten ist, Leistungen und Erkenntnisse anderer stets als solche offen zu legen sind und nicht als eigene ausgegeben werden dürfen. Dieses Plagiatsverbot gilt gleichermaßen für Promotionen und andere wissenschaftliche Arbeiten wie auch für Prüfungsleistungen im Studium.
- Eine unabhängige Überprüfung der eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse muss stets ermöglicht werden.  
Dies bedeutet, dass die Resultate der eigenen Arbeit dokumentiert werden müssen und gewonnene Daten zu sichern und aufzubewahren sind, um die Richtigkeit der Ergebnisse für Dritte nachprüfbar zu machen.

Daneben sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen (Gast-) Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, an welcher der Geförderte studiert, forscht oder auf sonstige Weise tätig ist, einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Angelehnt an: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“:

[http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/)

### II. Verfahren bei Verstößen

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die vorstehenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Bei einem begründeten Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gibt der DAAD der betreffenden Person Gelegenheit, zu den Vorwürfen innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

Lässt sich der Verdacht nicht zweifelsfrei entkräften oder bestätigen, bittet der DAAD die Hochschule bzw. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung, an welcher die Person tätig ist, um Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts.

Bestätigt sich der Verdacht, kann der DAAD je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:

- Wenn das Fehlverhalten **vor Förderbeginn** festgestellt wird:
  - Schriftliche Rüge und Verwarnung des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin
  - Ablehnung der Bewerbung/des Antrags mit entsprechender Begründung (wenn noch kein Stipendien- bzw. Zuwendungsvertrag geschlossen wurde)
  - Aberkennung des Stipendiums bzw. Rücktritt vom Zuwendungsvertrag mit entsprechender Begründung
  - Befristetes oder unbefristetes Verbot der erneuten Bewerbung bzw. Antragstellung
  
- Wenn das Fehlverhalten **während/nach Ende der Förderung** festgestellt wird:
  - Schriftliche Rüge und Verwarnung des bzw. der Geförderten
  - Verbot der Teilnahme an Stipendiatentreffen
  - Aberkennung des Status als DAAD-Alumnus bzw. -Alumna und Ausschluss von Alumni-Maßnahmen
  - Kündigung des Stipendien- bzw. Zuwendungsvertrags mit entsprechender Begründung (ohne Rückforderung oder mit anteiliger Rückforderung bereits gewährter Leistungen)
  - Aberkennung des Stipendiums bzw. Rücktritt vom Zuwendungsvertrag und Rückforderung bereits gewährter Leistungen